

Motion forum: Qualität von Abstimmungsunterlagen

1 TEXT

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, die notwendigen Regelungen und Prozesse zu schaffen oder anzupassen, damit Abstimmungsunterlagen (Botschaften) für Gemeindevorlagen folgende Qualitätsmerkmale erfüllen:

1. **Vollständigkeit: Die Botschaft enthält den wesentlichen Inhalt einer Vorlage und stellt alle relevanten Rahmenbedingungen sowie Vor- und Nachteile objektiv dar. Dabei sind die Grundsätze der Vollständigkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit zu beachten.**
2. **Verständlichkeit: Die Botschaft wird sprachlich so abgefasst, dass sie auch ohne Vorkenntnisse verständlich ist.**
3. **Lesbarkeit: Die Botschaft wird graphisch und drucktechnisch so aufbereitet, dass sie für möglichst alle Bevölkerungsgruppen lesbar ist. Dabei sind die Empfehlungen von einschlägigen Organisationen zu Schriftgrössen, Farbe/Kontrast, Papierqualität/Druck heranzuziehen.**

Gute Abstimmungsunterlagen sind zentral für jede Demokratie. Je komplexer eine Vorlage, umso wichtiger ist die Qualität der Abstimmungsunterlagen. Die Abstimmungsunterlagen sind Teil der Informationspflicht der Behörden. Sie sind auch Ausdruck einer bürgernahen Verwaltung und fördern die Teilhabe der Stimmbevölkerung am politischen Entscheidprozess.

Soweit wir es überblicken, gibt es in den gesetzlichen Grundlagen der Gemeinde keine Bestimmungen für die Erarbeitung von Abstimmungsgrundlagen. Wir bitten den Gemeinderat deshalb, geeignete Regelungen und Prozesse zu schaffen (oder anzupassen), dass sich die Stimmbürger*innen bei Gemeindevorlagen auf qualitativ gute Abstimmungsunterlagen stützen können.

In Bezug auf die Verständlichkeit ist - zumindest bei der Zusammenfassung- auf ein "einfaches" Deutsch zu achten (ohne Fachbegriffe) und je nachdem ist eine Visualisierung mit Bildern, Grafiken, Modellfotos etc. sinnvoll. Bei ortsplannerischen Vorhaben kann dies auch eine Information "vor Ort" sein.

Wichtig ist dabei nicht nur der Inhalt, sondern auch die Lesbarkeit. So nimmt etwa das Sehvermögen ab dem 70. Altersjahr graduell ab, auch wenn keine eigentliche Sehstörung vorliegt. Schnörkellose Schriften von mind. 12 pt sind dabei angezeigt, ebenso wie gute Kontraste (schwarz-

weiss; roter Text "verschwindet" aufweissem Grund für Personen mit Seheinschränkung), was u.a. auch mit Papierwahl und Druck zu tun hat.

Dabei kann sich die Gemeinde von den Regelungen anderswo inspirieren lassen (siehe unten). Je nachdem sind aber auch neue Überlegungen angezeigt, z.B.

- Eine Professionalisierung der Informationsaufbereitung
- Die Möglichkeit, dass die Kommission für Abstimmungen und Wahlen als unvoreingenommene Leserschaft die Verständlichkeit und Klarheit der Abstimmungsunterlagen prüft.
- Dass Minderheiten im Parlament sowie Initiativ- und Referendums-Komitees eigene Formulierungen einreichen können.

Beispiel Köniz

Art. 23⁵

Redaktions-
kommission

- 1 Die Redaktionskommission bearbeitet Botschaften an die Stimmberechtigten (vgl. Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 47).
- 2 Sie besteht aus fünf Mitgliedern des Parlamentes. Das Präsidium und die Mitglieder werden vom Parlament jeweils für eine Legislatur gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die erste Wahl erfolgt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode.
- 3 Sie zieht zu ihren Beratungen eine Vertretung der zuständigen Direktion bei.

Art. 46¹⁴

Inhalt und
Gestaltung

- 1 Botschaften sollen den wesentlichen Inhalt einer Vorlage umschreiben und deren Vor- und Nachteile objektiv wiedergeben. Es sind die zweckmässigen und der Vorlage angemessenen grafischen Gestaltungsmittel einzusetzen.
- 2 Auf maximal einer eigenen Seite der Botschaft werden die Argumente der Initiativ- oder Referendumskomitees dargelegt, sofern diese entsprechende Vorschläge bis zum Ende der Parlamentssitzung schriftlich bei der Redaktionskommission einreichen. Die Redaktionskommission entscheidet über die Formulierung und Darstellung der Argumente endgültig.
- 3 Auf maximal je einer Seite der Botschaft werden die Argumente der Befürworter und Gegner der Vorlage im Parlament verständlich dargestellt. Im Parlament geäusserte Vorschläge können bis spätestens ein Tag nach der Parlamentssitzung schriftlich der Redaktionskommission vorgelegt werden. Die Redaktionskommission entscheidet über die Formulierung und Darstellung der Argumente endgültig.
- 4 In den Botschaften ist immer anzugeben, mit welchem Stimmenverhältnis das Parlament das Geschäft zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt.

Art. 47¹⁵

Redaktions-
kommission

- 1 Das Parlament kann die Redaktionskommission beauftragen, zusätzlich zu den in Art. 46 Abs. 2 und 3 erwähnten Seiten weitere Teile der Botschaft oder die Stimmzettel nach der Behandlung im Parlament zu überarbeiten und endgültig festzulegen.
- 2 Vom Parlament verabschiedete Anträge an die Stimmberechtigten sind von einer redaktionellen Überarbeitung ausgeschlossen.

Eidgenossenschaft: BG über die politischen Rechte (ergänzt durch detaillierte Regelungen für die Umsetzung)

Art. 10a

1 Der Bundesrat informiert die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen.

2 Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

3 Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar.

4 Er vertritt keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung.

Art. 11, Abs. 2

2 Der Abstimmungsvorlage wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Die Abstimmungsvorlage muss den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen enthalten. Für Volksinitiativen und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Bundesrat mit; dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungserläuterungen. Der Bundesrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen. Verweise auf elektronische Quellen dürfen nur in die Abstimmungserläuterungen aufgenommen werden, wenn der Urheber der Verweise schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu elektronischen Publikationen rechtswidrigen Inhalts führen.

Beispiel Kanton Bern: Gesetz über die Politischen Rechte

Art. 54 Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates

1 Die Abstimmungserläuterungen (Botschaft) werden vom zuständigen Organ des Grossen Rates nach dem in der Grossratsgesetzgebung festgelegten Verfahren beschlossen.

2 Sie sind kurz und sachlich zu halten und haben auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung zu tragen.

3 Bei Initiativen und Referenden teilen das Initiativkomitee oder die Vertretung des Referendumsbegehrens ihren Standpunkt dem zuständigen Organ des Grossen Rates mit, das diesen in den Abstimmungserläuterungen berücksichtigt. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen können geändert oder zurückgewiesen werden.

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband: Empfehlungen



Muri bei Bern, 17. November 2020

Gabriele Siegenthaler Muinde

W. Thut, P. Messerli, B. Häuselmann, P. Rösli, K. Jordi, H.U. Gujer, G. Brenni, H. Beck, (9)

2

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

2.1

Grundlagen

Einleitend sei auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Gemeindeordnung, Art. 34 Abs. 3 und 4 (Kompetenzen, allgemein)

³ Der Grosse Gemeinderat berät die Vorlagen zuhanden der Gemeindeabstimmung und erlässt die Botschaften an die Stimmberechtigten. Darin sind Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte gesondert darzustellen.

⁴ Betrifft die Botschaft eine Initiative oder wird ein Geschäft gestützt auf ein Referendum den Stimmberechtigten unterbreitet, ist dem betreffenden Komitee Gelegenheit zu einer Begründung zu geben; diese kann nach Anhörung des Komitees bereinigt werden.

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats, 3. Abschnitt

Büro

Art. 10 (Aufgaben)

Das Büro erledigt die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten administrativ in der Vorbereitung und während der Sitzung. Es legt nach Anhörung des Gemeinderates den Wortlaut der Gemeindeabstimmungsvorlagen fest. Die Zahl der Ja, der Nein und der Stimmenthaltungen ist in der Botschaft an die Stimmberechtigten aufzuführen.

Art. 11 (Zusammensetzung)

Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der ersten und zweiten Vizepräsidentin bzw. dem ersten und zweiten Vizepräsidenten und zwei Stimmenzählenden. Es wird vom Grossen Gemeinderat alle Jahre in der ersten Sitzung gewählt. Bei der Bestellung ist auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen.

2.2

Erarbeitung einer Botschaft zuhanden des Stimmvolkes

Die Botschaften werden verwaltungsintern durch die jeweilige Fachabteilung erarbeitet und durch den Gemeinderat zuhanden des Grossen Gemeinderats verabschiedet. Der Gemeinderat befasst sich jeweils nicht nur inhaltlich, sondern auch redaktionell mit den Botschaften.

Nach erfolgter Behandlung bzw. Verabschiedung eines Geschäfts durch den Grossen Gemeinderat zuhanden des Soveräns (z.B. Juni 2020 / Ortsplanungspaket) befassen sich die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates zT an mehreren Sitzungen intensiv mit der Abstimmungsbotschaft. Die Beratungen erfolgen in Anwesenheit des Gemeindepräsidenten und der Gemeindegeschreiberin oder der Leiterin Zentrale Dienste sowie der Abteilungs- oder Bereichsleitung der Fachabteilung. Zum Teil wird zudem auch der Kommunikationsexperte (externes Mandat) beigezogen.

Botschaften zu Sachvorlagen enthalten - im Verhältnis des Abstimmungsergebnisses im GGR - eine Auflistung der Pro- und Contra-Argumente.

Bei Botschaften zu kommunalen Initiativen erhalten die Mitglieder des Komitees die Möglichkeit einer Stellungnahme. Dem Initiativkomitee wird der Umfang der Stellungnahme (zB 1 A4 Seite, Zeilenabstand 1) kommuniziert.

Aufgrund der zT sehr komplexen (Planungs)Geschäften besteht eine grosse Herausforderung, die Botschaft einerseits fachlich korrekt und andererseits möglichst verständlich zu formulieren.

2.3

Anzahl Abstimmungsvorlagen

Seit dem Jahr 2013 sind dem Soverän an 8 Abstimmungsterminen insgesamt 21 einzelne Vorlagen unterbreitet worden. Gegen keine der Abstimmungsbotschaften ist eine Abstimmungsbeschwerde geführt und mit Ausnahme der Zone mit Planungspflicht (ZPP) "Westliches Zentrum Gümligen" sind alle Vorlagen durch den Soverän angenommen worden.

2.4 Lesefreundlichkeit der Botschaft

Im Rahmen der letzten Abstimmung ist eine neue Papierqualität gewählt worden, um einerseits das Gewicht bzw. das Volumen der Abstimmungsunterlagen (neu 70 g/m² anstelle von 90 g/m²) und andererseits die Kosten minimieren zu können.

Mit Blick auf die zukünftigen Abstimmungen werden wir mit der langjährigen Partnerin für das Layout und den Druck der Abstimmungs- und Wahlunterlagen, der Stämpfli AG, Bern, vertiefte Abklärungen zur Verbesserung der Lesefreundlichkeit der Botschaft treffen.

Im Vorfeld einer kommunalen Abstimmung sind die Unterlagen jeweils auf www.muri-guemligen.ch aufgeschaltet. Die Unterlagen können durch den User/die Userin individuell vergrössert werden.

Dem Gemeinderat ist die Lesefreundlichkeit sämtlicher Publikationen und Druckerzeugnisse ein grosses Anliegen – entsprechend wird er diesem Aspekt zukünftig ein zusätzliches Augenmerk schenken.

3 **ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen - und vor allem auf den Umstand, dass das Büro des Grossen Gemeinderats und nicht der Gemeinderat für den Wortlaut der Botschaft an die Stimmberechtigten zuständig ist - beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Annahme der Motion.
2. Abschreibung der Motion.

Muri bei Bern, 1. Februar 2021

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler